5. Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Linnich vom 05.09.2001

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV.NRW. 2025 S. 618) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 155), hat der Rat der Stadt Linnich in seiner Sitzung am ……. folgende 5. Änderung zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Linnich vom 05.09.2001 beschlossen.

Artikel I

Die Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Linnich wird wie folgt neu gefasst:

Gebührentarif

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr in Euro
1.		Vervielfältigungen und Auszüge	
	a)	Fotokopien und Ausdrucke bis zum Format DIN A 4	
		für die ersten 10 Seiten jeweils	0,90
		ab der 11. Seite jeweils	0,50
	b)	Bei größerem Format als DIN A 4 für jede Seite	1,20
	c)	Farbkopien und -ausdrucke	
		im Format A4	1,50
		im Format A3	1,90
	d)	Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird.	
		Die Gebühr beträgt für je angefangene 15 Minuten	13,00

2.	Beglaubigungen und Zeugnisse	
a)	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	3,40
b)	Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite (bei mehrfachen Beglaubigungen derselben Vorlage ermäßigt sich die Gebühr ab der zweiten Beglaubigung um 50 %)	6,00
3.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmebewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist	
a)	je angefangene halbe Stunde	33,00
b)	Selbstauskunft Steuer-ID	6,00
4.	Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch (z.B. Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB)	
	je angefangene halbe Stunde	36,00

5.	Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.	4,00
6.	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	6,50
7.	Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene halbe Stunde	33,00
8.	Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr	6,00
9.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden je angefangene halbe Stunde	33,00
10.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für	
a)	Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	35,00
b)	Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde	35,00

c)	Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde	23,00
11.	Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen für jede angefangene Seite	0,50
12.	Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen je angefangene halbe Stunde	33,00
13.	Bereitstellung von Dateien per Email oder Datenträger Je angefangene 10 Minuten	11,00
14.	Entgegennahme, Prüfung, Ausfüllung des Antrags auf Befreiung von dem Rundfunkbeitrag (Hörfunk und Fernsehen)	8,00
15.	Bearbeitung von Bankrücklastschriften, je Bankrücklastschrift	25,00

Artikel II

Die Satzung tritt am 01.10.2026 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 5. Änderung zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Linnich vom 05.09.2001 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen NRW (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Linnich, den …….

(Schunck-Zenker)
Bürgermeisterin